



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Leopoldsdorf/M hat in seiner Sitzung
am 9. September 2003, TOP 4, folgende

Friedhofsgebührenordnung

**für die Friedhöfe der Marktgemeinde Leopoldsdorf/M
(KG Leopoldsdorf/M und KG Breitstetten) beschlossen:**

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benutzung der Gemeindefriedhöfe werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Erneuerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benutzung der Leichenhallen.
- f) Gebühren für Grabdenkmäler

§ 2

Höhe der Grabstellengebühr

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre (bzw. auf 30 Jahre erstmalig bei Grüften mit der Möglichkeit der Erneuerung wie bei den übrigen Grabstellen) betragen für
 - a) Mehrstellige Familiengräber (Länge 2,60 m x Breite 2,10 m),
zur Beerdigung bis zu 4 Leichen (Doppelgrab) € 160,--

b) Einstellige Familiengräber (Länge 2,60 m x Breite 1,30 m), zur Beerdigung bis zu 2 Leichen (Einzelgrab)	€	80,--
c) Gräfte, und zwar		
1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen	€	1.200,--
2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen	€	1.750,--
d) Urnennischen, und zwar		
zur Beisetzung bis zu 2 Urnen	€	50,--
e) Urnengräber (Länge 1,40 m x 0,85 m)		
zur Beisetzung bis zu 4 Urnen	€	100,--

- (2) Am älteren Teil der Friedhöfe weichen die Maße der Gräber in der Länge und der Breite bei den mehrstelligen und einstelligen älteren Familiengräbern vereinzelt ab. Diese Abweichungen haben keine Auswirkung auf die Höhe bei der Vorschreibung der Grabstellengebühren. Zur Vorschreibung der Grabstellengebühren gelangen die selben Gebührensätze wie unter § 2, (1), Punkt a) und b) angeführt.

§ 3

Höhe der Erneuerungsgebühr

- (1) Für Erdgrabstellen wird die Erneuerungsgebühr (für die weitere Erneuerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für Gräfte wird die Erneuerungsgebühr (für die weitere Erneuerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (3) Für alle anderen Grabstellen (z. B. Urnenhain; Urnengräber) wird die Erneuerungsgebühr mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Höhe der Beerdigungsgebühr

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Beistellung des Versenkungsapparates) beträgt bei
- a) Erdgrabstellen ohne Abheben und Aufsetzen von Grabplatten. € 340,--
 - b) Urnengräbern (Beisetzung in Erdgrabstellen) € 190,--
 - c) Grüften (ohne Zusatzarbeiten) € 100,--
 - d) Zusatzarbeiten für das Abheben und Aufsetzen der Grabplatten zusätzlich:
 - Einzeldeckel € 250,--
 - Doppeldeckel € 300,--
 - Deckel mit Blumengewände (Steintröge) € 300,--
 - Gruftdeckel € 400,--
 - Aufzahlung für Grabdeckel vom Grab auf eine andere Stelle als das Nebengrab transportieren € 70,--
 - e) Beerdigung von Kindern bis zu zehn Jahren und einer Grabungstiefe von 1,50 m € 180,--
 - f) Urnennischen € 100,--
- (2) Bei Bodenfrost, Schneelage und erforderlichen Stemmarbeiten bei Fundamenten wird die Beerdigungsgebühr nach Punkt a), b) und e) um 10 % erhöht.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung -Exhumierung- einer Leiche) beträgt das Zweieinhalbfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Höhe der Gebühren für die Benützung der Leichenhallen

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhallen beträgt für den ersten angefangenen Tag €100,-- , für jeden weiteren angefangenen Tag €5,--.

§ 7

Gebühren für Grabdenkmäler

Die Gebühren für Grabdenkmäler (für die Bewilligung zur Errichtung) betragen

a) für die Aufstellung eines einfachen Kreuzes aus Holz, Eisen oder Stein	€	10,--
b) das Aufstellen eines Denkmals, und zwar		
1. bis zu 2 m Höhe und 2,10 m Breite	€	30,--
2. bis zu 3 m Höhe und 2,10 m Breite	€	100,--
c) das Aufstellen von figuralen Denkmälern	€	30,--
d) das Aufstellen von Denkmalüberdachungen	€	30,--
e) die Eindachung von blinden Gräben	€	30,--
f) Grabeinfassungen aller Art	€	30,--
g) das Anbringen eines Grabgitters	€	30,--

§ 8

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt. Das ist der 1. Oktober 2003.

Mit dem Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die alte Friedhofsgebührenordnung vom 1. April 1983 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

angeschlagen: 10. September 2003

abgenommen: 30. September 2003